**ANHANG V**

**Vorlage der Teilnehmer-Vereinbarung für ERASMUS-Mobilitätsaktivitäten von Einzelpersonen - Schulbildung**

*Bitte füllen Sie die grauen Felder aus bzw. wählen Sie die anzuwendenden Optionen aus.*

Entsendende Einrichtung: Bezirksregierung Arnsberg Dez. 46.3

Projekt-Nr. : NW-K-20-KA120-093568

Anschrift: Laurentiusstr.1, 59821 Arnsberg

Aktivitätsart: [Verwenden Sie die Bezeichnungen aus dem Programmleitfaden, z. B. „Job-Shadowing“]

Erasmus-Mobilitäts-ID:[falls verfügbar]

im Folgenden: „die Einrichtung“,

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch: Kolar, Dirk, Fortbildungsdezernent einerseits, und

Herr/Frau [Name(n) und Vorname(n), Teilnehmer/in]

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

[Die folgenden Angaben sollten für alle Teilnehmenden eingefügt werden, die Erasmus-Fördermittel erhalten, außer für Teilnehmende, auf die Artikel 3.4 Option 2 angewendet wird.]

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

Kontoinhaber: **(bitte Schulkonto)**

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

im Folgenden „der Teilnehmer / die Teilnehmerin“ andererseits,

vereinbaren untenstehende Besondere Bedingungen und Anlagen, welche fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind (im Folgenden „Vereinbarung“):

Anlage I Erasmus-Lernvereinbarung

Anlage II Allgemeine Bedingungen

Die in den besonderen Bedingungen genannten Regelungen haben Vorrang vor den Anlagen.

**BESONDERE BEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung unterstützt den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei der Durchführung einer Mobilitätsaktivitätim Rahmen des Erasmus-Programms.

1.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin nimmt die Fördermittel oder die Bereitstellung von Sachleistungen wie in Artikel 3 festgelegt an und führt die Mobilitätsaktivität wie in Anlage I (Lernvereinbarung) beschrieben durch.

1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am **[Datum]** und endet spätestens am **[Datum]**. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der Teilnehmer / die Teilnehmerin in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Das Enddatum bezeichnet den letzten Tag, an dem der Teilnehmer / die Teilnehmerin in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Sofern zutreffend, werden 2 Reisetage zur Dauer der Mobilitätsphase hinzugegefügt und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase soll 8 Tage nicht überschreiten.

2.4 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsdauer innerhalb der in Artikel 2.3 festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsdauer zu, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird berechnet gemäß den im Erasmus-Programmleitfaden aufgeführten Förderrichtlinien

3.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erhält finanzielle Förderung aus Eramus+ EU-Mitteln für [ ] Tage. [*Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der physischen Mobilitätsphase zuzüglich der Reisetage; wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin für einen Teil oder die gesamte Mobilitätsphase keine finanzielle Unterstützung erhält, sollte diese Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.]*

3.3 Die Gesamtsumme der finanziellen Förderung für die Mobilitätsphase beträgt  EUR.

3.4 Auszahlung der Pauschalen an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer:

Die Einrichtung stellt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die benötigte Unterstützung in Form der Auszahlung des in Artikel 3.3 aufgeführten Betrags.

3.5 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit Inklusionsunterstützung, sofern zutreffend, angefallen sind, erfolgt auf Grundlage der vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin vorgelegten Belege.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung von Ausgaben, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 sind die Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Im Falle der Mobilität von Lernenden umfasst dies auch die Einkünfte, die der Teilnehmer / die Teilnehmerin durch eine Tätigkeit außerhalb seines/ihres Lernaufenthalts/Praktikums erzielen könnte, sofern er/sie die in Anlage I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

4.1 Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und nach Eingang der 1. Rate auf dem Konto des Zuschussempfängers, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Mobilitätsphase wie in Artikel 2.2 aufgeführt, wird an den Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Vorauszahlung in Höhe von **100 %** des in Artikel 3 festgesetzten Betrages geleistet. Falls der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Belege nicht rechtzeitig entsprechend des Zeitplans der entsendenden Einrichtung vorgelegt hat, kann in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Auszahlung der Vorfinanzierung akzeptiert werden.

4.2 Sofern die unter Artikel 4.1 aufgeführte Zahlung unter 100 % der finanziellen Förderung liegt, gilt die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der 2. Rate auf dem Konto des Zuschussempfängers an den Teilnehmer / die Teilnehmerin zu leisten oder, falls eine Rückerstattung fällig ist, eine Rückforderung bei dem Teilnehmer / der Teilnehmerin geltend zu machen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie im Merkblatt zu den Mobilitäten dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die relevanten Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung stellt.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. *[Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers /der Teilnehmerin eine Grundabsicherung während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land über die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer / die Teilnehmerin während seines Auslandsaufenthalts verursacht oder die ihm/ihr zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und die Teilnehmenden laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Einrichtung angestellt sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].*

*[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen anzugeben:]*[Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolice]

5.3 Die verantwortliche Partei für den Abschluss der Versicherung ist: der Teilnehmer / die Teilnehmerin

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT (EU SURVEY)

6.1 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Die Aufforderung erfolgt durch eine automatisierte E-Mail an den Teilnehmer / die Teilnehmerin. Teilnehmende, die den Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Einrichtung aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

7.1 Die Einrichtung stellt den Teilnehmenden die Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus-Mobilitäten verschlüsselt werden.

 <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/datenschutzerklaerung-mobility-tool>

ARTIKEL 8 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Teilnehmer / die Teilnehmerin Für die Einrichtung

**[Name / Vorname]** **[Name/Vorname/Position]**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift] [Unterschrift]

 [Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

Anlage I Erasmus-Lernvereinbarung siehe Mobilitätsantrag / Lernvereinbarung bei Job-Shadowing

**Anlage II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die jeweils andere von jeder zivilrechtlichen Haftung für jeden von ihr oder ihren Mitarbeitern erlittenen Schaden, der infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung eingetreten ist, sofern dieser nicht infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der anderen Partei oder deren Mitarbeitern entstanden ist.

Die Nationale Agentur in Deutschland, die Europäische Kommission oder ihre Mitarbeiter können im Falle eines Anspruchs aus der Vereinbarung, der sich auf während der Durchführung der Mobilitätsphase verursachte Schäden bezieht, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungs-ansprüche werden daher von der Nationalen Agentur in Deutschland oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Unterlässt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung, so ist die Einrichtung ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen Folgen berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder zu stornieren, sofern seitens des Teilnehmers / der Teilnehmerin innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung per Einschreiben keine Maßnahmen ergriffen wurden.

Im Falle einer Kündigung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin aufgrund "höherer Gewalt", d. h. einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf eigene Fehler oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Rückerstattung**

Die finanzielle Unterstützung oder ein Teil davon wird von der entsendenden Einrichtung zurückgefordert, wenn der Teilnehmer /die Teilnehmerin die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält. Kündigt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Vereinbarung vorzeitig, so muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Einrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Einrichtung zu melden und von der Nationalen Agentur zu anzunehmen.

**Artikel 4: Datenschutz**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personen-bezogenen Daten werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Derartige Daten werden ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung und dem Follow-up der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Untersuchung und Prüfung zuständigen EU-Einrichtungen gemäß der EU-Gesetzgebung[[1]](#footnote-1) (Europäischer Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann auf schriftliche Anfrage hin Zugang zu seinen/ihren persönlichen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Informationen berichtigen. Er/Sie richtet etwaige Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten an die entsendende Einrichtung und/oder an die Nationale Agentur. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer persönlichen Daten im Hinblick auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen.

**Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich zur Übermittlung jeglicher detaillierten Information(en), welche von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur in Deutschland oder jeder anderen außenstehenden, von der Europäischen Kommission oder Nationalen Agentur in Deutschland beauftragten Stelle zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mobilitätsphase und der Bestimmungen der Vereinbarung angefordert wurde(n).

1. Weitere Informationen über den Zweck der Verar-beitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_de> [↑](#footnote-ref-1)